

M E R K B L A T T

Praktisches Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

1. Allgemeine Hinweise

Nach § 1 Abs. 2 ÄAppO 2012 umfasst die ärztliche Ausbildung ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität). Das letzte Jahr des Studiums umfasst grundsätzlich eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen.

Das Praktische Jahr findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Die Ausbildung gliedert sich in drei zusammenhängende Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innere Medizin,
2. in Chirurgie
3. in die Allgemeinmedizin oder in einen der übrigen nicht den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Zuständig für die Vergabe der Ausbildungsplätze ist die Universität.

Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Die Ausbildung wird nach § 3 Abs. 2 ÄAppO in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 3 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Soweit Studierende an einer Ausbildungsstätte außerhalb Ihrer Heimatuniversität ausgebildet werden, ist der sog. Zulassungs- bzw. Bewilligungsbescheid der anderen Universität für das Tertial vorzulegen.

Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Lehrpraxen und Einrichtungen. Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Auf die Ausbildung werden nach § 3 Abs. 3 ÄAppO 2012 **Fehlzeiten** bis zu insgesamt **30 Ausbildungstagen** angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Bei einer darüber hinausgehenden **Unterbrechung aus wichtigem Grund** sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit

- sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen
- mindestens die Hälfte des begonnenen Tertials absolviert wurde und
- die Ausbildung in der Einrichtung fortgesetzt wird, in der sie begonnen wurde.

Da das Praktische Jahr Teil des Medizinstudiums ist und per se keine Berufstätigkeit, gilt auf allen PJ-Ausbildungsplätzen, dass dort keine höhere „Vergütung“ erlaubt ist, als es die Grenzen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erlauben (zurzeit 373 Euro + 224 Euro = insgesamt zurzeit max. 597 Euro). Bei der Ableistung des **PJ im Ausland** verändert sich diese inländische Höchstgrenze entsprechend um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 der „Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland“ aufgeführten Zuschläge. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift ist außerhalb der EU und der Schweiz ein Auslandszuschlag zum Kaufkraftausgleich möglich. Die Zuschläge für die nachweisbar notwendigen Studiengebühren (Nr. 2) und die Aufwendungen für Reisen zum Ort der Ausbildung (Nr. 3) gelten auch innerhalb der EU und der Schweiz und somit überall im Ausland; Studiengebühren und Reisekosten dürfen der Berechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung dieser Kosten gewährt werden.

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 gemäß ÄAppO nachzuweisen.

2. Praktisches Jahr im Ausland

Nach § 12 ÄAppO 2012 können Teile der praktischen Ausbildung grundsätzlich im Ausland absolviert werden.

Eine Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Ausbildung ist jedoch davon abhängig, ob Gleichwertigkeit mit einer im Geltungsbereich der ÄAppO absolvierten Ausbildung besteht.

Aus diesem Grund wird auf die sog. „Düsseldorfer PJ-Liste“ verwiesen. Die dort aufgeführten Ausbildungsstätten wurden vom LPA NRW begutachtet und als gleichwertig eingestuft, außerdem wird sie aktualisiert.

Für die Ausbildungsabschnitte Innere Medizin und Chirurgie werden ausschließlich die in der Düsseldorfer PJ-Liste aufgeführten Einrichtungen anerkannt!

Die Ableistung eines Wahlfaches wird nur anerkannt, sofern dies explizit in der Düsseldorfer PJ-Liste aufgeführt ist.

PJ-Listen anderer Bundesländer finden keine Anerkennung.

Bei einem Auslands-Tertial muss ebenfalls beachtet werden:

Die praktische Ausbildung ist Teil des universitären Studiums. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Studierende bei einer Universität eingeschrieben ist.

Erfahrungsgemäß kann diese Bedingung an ausländischen Universitäten nicht immer erreicht werden. Deshalb sind die Landesprüfungsämter bereit, ersatzweise anstelle der Immatrikulation eine Bestätigung des Dekans (ggf. seines Beauftragten) der dortigen medizinischen Fakultät anzuerkennen.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten hatte wie die vollimmatrikulierten Studenten an der betreffenden Universität

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Studentenstatus nicht vom ausbildenden Arzt, sondern vom Dekan bzw. Beauftragten bescheinigt werden muss!

Teile der praktischen Ausbildung können nur in Ländern absolviert werden, in denen eine vergleichbare Studienphase innerhalb des Studiums besteht.

Eine vollständige Ableistung des Praktischen Jahres (also aller drei Ausbildungsabschnitte) im Ausland ist nicht möglich.

Die praktische Ausbildung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts muss an einer Universitätsklinik oder einem Lehrkrankenhaus erfolgen. Die Ausbildung darf nicht aufgespalten und an verschiedenen Kliniken absolviert werden.

Die §§ 1 und 3 ÄAppO 2012 schreiben eine zusammenhängende Ausbildung von je 16 Wochen vor.

- Die praktische Ausbildung soll gewährleisten, dass der Student voll in den Klinikalltag integriert wird und dass er entsprechend seinem Ausbildungsstand zugewiesene ärztliche Verrichtungen unter Aufsicht durchführt.
- Die Bildung von zusammenhängenden Ausbildungsblöcken ist deshalb vorgeschrieben, damit erreicht wird, dass der Student ausreichend Gelegenheit hat, in dieser Zeit eine kontinuierliche Ausbildung zu erhalten.

Aus diesen Gründen muss die Ausbildung innerhalb eines Tertials grundsätzlich an einer Klinik erfolgen, nur dann ist eine spätere Anrechnung möglich.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (ausländische Universität bietet ausschließlich 8wöchige Ausbildungen an – i.d.R. englischsprachiges Ausland -) kann von der grundsätzlich zusammenhängenden Ausbildung von 16 Wochen abgewichen und ein Tertial in jeweils 2 mal 8 Wochen aufgeteilt werden. Hierfür ist ein Antrag auf Tertialsplitting beim jeweiligen Studiendekanat notwendig.

Die Schweiz ist vom Tertialsplitting komplett ausgeschlossen!

Um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden, können in einem aufgeteilten Tertial keine Fehlzeiten (Krankheit oder sonstiges Fehlen) in Anspruch genommen werden. Sollten dennoch Fehlzeiten anfallen, müssen diese nachgearbeitet werden.

Bei einer aus besonderen Umständen notwendigen Aufteilung eines Tertials in 2 mal 8 Wochen ist eine weitere Aufteilung der 8 Wochen nicht möglich.

Folgende Unterlagen sind für eine Anrechnung des Praktischen Jahres zur Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung notwendig:

- Immatrikulationsnachweis an der ausländischen Universität bzw. als Ersatz darüber eine Bescheinigung vom Dekanat der ausländischen Universität über die Gleichstellung in Rechten und Pflichten, sog. Äquivalenzbescheinigung (es muss durch Stempel oder Siegel ersichtlich sein, dass diese Bestätigung vom ausländischen Studiendekan bzw. Dekan ausgestellt wurde)
- Nachweis über die praktische Ausbildung
- sofern ein PJ-Abschnitt außerhalb des englischen Sprachraumes abgeleistet wird, sind ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Sprachzeugnisse, Sprachtest der Universität oder DAAD etc.) nachzuweisen.

Länder, in denen oft Teile der praktischen Ausbildung absolviert werden:

(In anderen Ländern kann ebenfalls eine praktische Ausbildung abgeleistet werden, wenn die Ausbildungsstätte auf der sog. „Düsseldorfer PJ-Liste“ geführt wird.

Australien, Neuseeland

Vergleichbare Studienphase: „student internship“ im 6. Studienjahr.

Es handelt sich hierbei um eine überwachte praktisch-klinische Ausbildung auf allen Klinikstationen mit umfassender klinischer Verantwortung für den Patienten, bei der jedoch auch akademische Ausbildungsinhalte mit enthalten sind.

Die Ableistung von Teilen der praktischen Ausbildung als „Sub-Intern“ ist nur an Universitäten mit 6-jährigem Studienangebot möglich.

Brasilien

Vergleichbare Studienphase: „internado“

Diese klinische Ausbildung wird im letzten, sechsten Studienjahr durchgeführt. In Brasilien kann nur ein PJ-Abschnitt, (entweder Chirurgie oder Gynäkologie) absolviert werden. Die Ausbildung muss an einer Universitätsklinik abgeleistet werden. Die Ableistung anderer Fächer ist ausgeschlossen.

Frankreich

Vergleichbare Studienphase: „stages“

Die Studenten im 4. - 6. Studienjahr tragen die Bezeichnung „externe“ oder „étudiant hospitalier“. Sie haben in verschiedenen Fächern „stages“ zu durchlaufen, die jeweils drei oder vier Monate dauern. Dabei sind die Studenten voll in den Klinikalltag integriert. Am Spätnachmittag müssen die französischen Studenten jedoch Vorlesungen besuchen.

Deshalb ist die Anrechnung eines „stages“ nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausbildung ganztägig in der Klinik stattgefunden hat.

Großbritannien, Irland

Vergleichbare Studienphase "elective period"

Die Studenten im fünften, letzten Studienjahr = "final year student" sind voll in den Klinikalltag eingebunden und durchlaufen jeweils Ausbildungsblöcke in verschiedenen klinischen Fächern.

Israel

Vergleichbare Studienphase: praktische Ausbildung innerhalb des 7. Studienjahres.

Während des letzten, 7. Studienjahres findet eine zusammenhängende 12-monatige praktische Ausbildung in den klinischen Fächern an der Universitätsklinik statt.

Auf den Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse wird insbesondere hingewiesen.

Kanada

Vergleichbare Studienphase: "subinternship".

Das Studium der Medizin ist an den kanadischen Universitäten uneinheitlich aufgebaut. Die Ableistung eines PJ-Teils ist nur an Universitäten mit 4-jährigem Studienangebot und studienintegrierter Internship möglich. Hierbei handelt es sich um eine klinische Ausbildung mit umfassender Verantwortung für den Patienten.

Schweiz

Vergleichbare Studienphase: "Wahlstudienjahr".

Im Rahmen des Wahlstudienjahres, das im 5. Studienjahr absolviert wird, arbeiten die Medizinstudenten als "Unterassistenten" ganztätig in der Klinik.

Spanien

Vergleichbare Studienphase: "internato rotatorio".

Während des sechsten Studienjahres (6o curso) ist eine klinische Ausbildung in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie und Psychiatrie abzuleisten. Bei Nachweis der Einschreibung in den 6o ist die Ableistung von ein oder zwei PJ-Tertialen möglich.

Südafrika

Vergleichbare Studienphase: "final year".

Die Studenten im 6. Studienjahr, final year students, absolvieren "elective periods" in verschiedenen klinischen Fächern.

USA

Vergleichbare Studienphase: "rotating clerkships".

Die Studenten im vierten, letzten Ausbildungsjahr an der Medical School (final year) durchlaufen "clerkships" bzw. "electives" in verschiedenen klinischen Fächern und sind voll in den Klinikalltag integriert.

Eine vollständige Ableistung des Praktischen Jahres im Ausland ist grundsätzlich nicht möglich. Generell ist aber die Ableistung von ein oder zwei Abschnitten im Ausland möglich. Sprechen Sie dies bitte mit dem Studiendekanat Ihrer Universität ab.